



Sascha Ploch
Aufstiegsbeamter
Stadt Remscheid

Fachartikel

Geheimschutz im Feuerwehrdienst

Facharbeit gemäß § 20 Abs. 1 VAP2.2-Feu NRW

Remscheid, 15. Juni 2024

Aufgabenstellung

Im Rahmen der Einsatzvorbereitung aber auch bei Einsätzen der Feuerwehren in Verbindung mit Polizei oder anderen Stellen von öffentlichen Verwaltungen können auch Inhalte besprochen bzw. abgearbeitet werden, die unterschiedlichen Geheimhaltungsgraden unterliegen. Die Sicherheitsüberprüfungsgesetze und auch die Verschlussssachenanweisungen des Bundes und der Länder sehen hierfür sehr detaillierte Regelungen vor. Bei den Krisenstäben der Kreise und kreisfreien Städten ist hierfür in der Regel geeignetes Personal vorhanden. Dies ist aber bei den Feuerwehren und hier vor allem bei dem Einsatzpersonal auf Führungsebene, anders als bei der Polizei, nicht der Fall. Entwerfen Sie einen praktikablen Vorschlag, welche Organisationseinheiten und welches Personal der Feuerwehren mindestens im Sinne der Sicherheitsüberprüfungsgesetze überprüft sein müssten, damit jedem Kreis bzw. in jeder kreisfreien Stadt ein lückenloser Einsatz unter den vorstehenden Bedingungen möglich wird.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schadensausprägung, Einstufung von Verschlussachsen und Zugang (eigene Darstellung, 2024).....	5
Abbildung 2: Sicherheitsfreigaben aufgrund der dienstlichen Tätigkeiten (eigene Darstellung, 2024).....	8

Inhalt

Teil I: Fachartikel	1
Kurzzusammenfassung	1
1 Einleitung	2
2 Problemstellung.....	2
3 Herangehensweise.....	2
3.1 Semistrukturierte Literaturrecherche	3
3.3 Semistrukturierte Interviews.....	3
4 Ergebnisse	3
4.1 Sicherheitsüberprüfungsgesetze.....	3
4.2 Allgemeine Verwaltungsvorschriften	4
4.3 Einstufung und Zugang zu Verschlussachen.....	5
5 Diskussion	6
5.1 Geheimhaltungsgrade auf den Ebenen der Verwaltungen.....	6
5.2 Betroffene Organisationseinheiten auf kommunaler Ebene	6
5.3 Eingriff in die Persönlichkeitsrechte.....	7
5.4 Ausnahmen zum Zugang zu Verschlussachen	7
6 Fazit	8
Teil II: Methoden-, Literatur- und Quellendokumentation	9
1 Beschreibung der Methodik	9
1.1 Literaturrecherche.....	9
1.2 Interviewprozess	9
2 Begründung	10
3 Literatur- und Quellendokumentation	10
3.1 Beschreibung der Literatur- und Quellsuche und der Datenbanken	10
3.2 Übersicht über die Ergebnisse der Literatur- und Quellendokumentation	11
3.3 Kriterien der Literatur- und Quellenauswahl	12
3.4 Zusammenfassende Beschreibung der ausgewählten Literatur und Quellen	12
3.4.1 Sicherheitsüberprüfungsgesetze	13
3.4.2 Allgemeine Verwaltungsvorschriften.....	13
3.4.3 Sicherheit in Wirtschaft und Verwaltung.....	14
3.4.4 Geheimschutzbeauftragte	14
Literaturverzeichnis	15
A. Anhänge.....	16
A. 1 Zusammenfassung der Auswertungen.....	16
A. 2 Transkription der Interviews.....	20
B. Eidesstattliche Eigenständigkeitserklärung	30

Teil I: Fachartikel

Kurzzusammenfassung

Der staatliche Geheimschutz dient dem Schutz von Tatsachen, die im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftig sind. Die Kenntnisnahme durch Unbefugte kann die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder in unterschiedlichen Ausprägungsformen schädigen bzw. ihren Bestand gefährden. Der Schutz von geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen ist daher eine Pflichtaufgabe nach Weisung von Behörden, öffentlichen Stellen sowie privaten Unternehmen, die mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten beauftragt sind.

Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit Zugang zu geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen benötigen, wird dieser erst nach einer durchgeführten Sicherheitsüberprüfung gewährt. Die Art und der Umfang der Sicherheitsüberprüfung ist hierbei abhängig vom Geheimhaltungsgrad, der sich aus dem Tätigkeitsbereich der betroffenen Person ergibt. Eine sicherheitsüberprüfte Person darf zugleich aber auch nicht umfassender über diese so genannten Verschlussachen informiert werden, als dies aus Gründen der Aufgabenerfüllung notwendig ist (SÜG, 1994/22. Dezember 2023, § 4 Abs. 1a). Dieser Geheimhaltungsgrundsatz limitiert im Weiteren auch die Anzahl von Personen, die eine Sicherheitsüberprüfung erhalten sollten (Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und die Katastrophenhilfe, 2024, Nr. 9). Zur Sicherstellung des staatlichen Geheimschutzes muss neben dem personellen Geheimschutz auch der materielle und organisatorische Geheimschutz regelhaft angewendet werden.

In diesem Fachartikel liegt der Fokus auf den gesetzlichen Regelungen zum personellen Geheimschutz. Zunächst werden die gesetzlichen Regelungen der Sicherheitsüberprüfungsgesetze der Länder und die des Bundes sowie die dazugehörigen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläutert. Es wird dargelegt, welcher Geheimhaltungsgrad auf den unterschiedlichen Ebenen der staatlichen Organisationseinheiten verwaltet wird und welcher Schaden durch eine unbefugte Kenntnisnahme entstehen könnte. Die hieraus resultierenden Erkenntnisse führen zu einem angemessenen und dem örtlichen Organisationsaufbau entsprechenden personellen Geheimschutz.

1 Einleitung

Die Bundesrepublik Deutschland und ihre Länder sind verpflichtet, bestimmte Informationen, die im öffentlichen Interesse sind, vor einer unbefugten Kenntnisnahme zu schützen. Die Darstellungsform dieser geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, die als Verschlusssachen bezeichnet werden, sind variabel und können z.B. Gegenstände, Zeichnungen, Lichtbildmaterialien oder auch das gesprochene Wort umfassen (VS-Anweisung, 2001, § 5, Abs. 1). Die Weitergabe und die Kenntnisnahme solcher Verschlusssachen sind nach dem Geheimhaltungsgrundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ auf den notwendigen Umfang zu beschränken, der für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist (VS-Anweisung, 2001, § 1, Abs. 2). Die Einstufung von Verschlusssachen erfolgt auf Vorgaben der Sicherheitsüberprüfungsgesetze und werden von den herausgebenden staatlichen Stellen festgelegt oder angeordnet (VS-Anweisung, 2001, § 8, Abs. 1). Die Verschlusssachenanordnungen der Länder konkretisieren die Einordnung an Beispielen in den entsprechenden Anlagen zur Verschlusssachenanweisung.

Der Geheimhaltungsgrad von Verschlusssachen ist abhängig von der möglichen „Schadensausprägung“, die bei einer unbefugten Kenntnisnahme eintreten kann (SÜG, 1994/22. Dezember 2023, § 4 Abs. 2).

Der staatliche Geheimschutz gilt für die öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder sowie für private Unternehmen, in den sicherheitsempfindliche Tätigkeiten durchgeführt werden. Zum Schutz der Verschlusssachen müssen diese Stellen alle Maßnahmen des personellen, organisatorischen und materiellen Geheimschutzes anwenden. Personen, die Zugang zu Verschlusssachen ab dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH und höher erhalten sollen, müssen zuvor ein Sicherheitsüberprüfungsverfahren gemäß den Vorgaben der Sicherheitsüberprüfungsgesetze des Bundes oder der Länder durchlaufen (SÜG, 1994/22. Dezember 2023, § 8, Abs 1, Nr. 1).

2 Problemstellung

Die Schutzbedürftigkeit von Verschlusssachen ist gegenwärtig so hoch wie zu Zeiten des kalten Krieges. Der staatliche Geheimschutz in den öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder sowie in den privaten Unternehmen, die sicherheitsempfindliche Tätigkeiten durchführen, dürfte als Bestandteil der Sicherheitsarchitektur der Bundesrepublik Deutschland angesehen werden.

Der staatliche Geheimschutz umfasst den personellen, den organisatorischen sowie den materiellen Schutz von Verschlusssachen. Aufgrund dieser komplexen Gesamtsystematik kann in diesem Fachartikel nur der personelle Geheimschutz beleuchtet werden.

Der Fachartikel soll, beruhend auf den Geheimschutzgrundsätzen, den Feuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland einen praktikablen sowie verhältnismäßigen Vorschlag zum personellen Geheimschutz aufzeigen.

Nachfolgend werden die rechtlichen Grundlagen erläutert und deren möglichen Auswirkungen dargestellt. In Verbindung mit den Ergebnissen der Experteninterviews wird abschließend das mögliche Verfahren zum personellen Geheimschutz abgeleitet.

3 Herangehensweise

Im Folgenden werden die angewandten Methodiken zur Lösung der Aufgabenstellung erläutert. Zur Einschätzung der rechtlichen Grundlagen erfolgte zunächst eine systematische Literaturrecherche auf den länderspezifischen Rechercheportalen sowie dem Bundesportal. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse folgte eine theoretische Probennahme durch semistrukturierte Interviews. Die ausführlichen Beschreibungen zu den Methoden erfolgt im Teil II *Methoden-, Literatur- und Quellendokumentation*.

3.1 Semistrukturierte Literaturrecherche

Auf Grundlage der gesetzten Gütekriterien *Aktualität*, *Vertrauenswürdigkeit* und *Transparenz* wurden ausschließlich die Sicherheitsüberprüfungsgesetze der Länder und des Bundes sowie die dazugehörigen allgemeinen Verwaltungsvorschriften in die Literaturrecherche einbezogen. Mittels dieser Herangehensweise werden die zuvor definierten Fragestellungen zum Fachthema beantwortet. Die Fragen zu den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen bezogen sich zusammengefasst auf den Anwendungsbereich, die Unterschiede, den Umfang, den Verwaltungsaufwand sowie auf die möglichen Auswirkungen auf sicherheitsüberprüfte Personen. Die Verschlussachsanweisung wurde wie auch die Sicherheitsüberprüfungsgesetze auf mögliche Ausnahmetatbestände hin geprüft. Dieses Vorgehen erfolgte aufgrund des föderalen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland. Hierdurch sollte sichergestellt werden, dass der Vorschlag verhältnismäßig ist und bundesweit gleich angewendet werden kann. Die Auswertung der qualitativen Datenerhebung erfolgte tabellarisch.

3.2 Theoretisch Probennahme

Die gesetzlichen Normen orientieren sich aneinander, so dass der Kreis der möglichen Interviewpartnerinnen und Interviewpartner im Vorfeld auf die Geheimschutzfunktionen eingeschränkt werden konnte. Es wurden Interviewanfragen an alle Verwaltungsebenen gestellt.

3.3 Semistrukturierte Interviews

Als Interviewpartnerin bzw. Interviewpartner konnten die geheimschutzbeauftragten Stellen der verschiedenen Verwaltungsebenen identifiziert werden. Diese Funktionen wenden die gesetzlichen Grundlagen wiederkehrend in ihrer Tätigkeit an und weisen ein hohes Maß an Fachkenntnissen im personellen, organisatorischen und materiellen Geheimschutz in ihrem Zuständigkeitsbereich auf. Für die Interviews wurde ein entsprechender Interviewleitfaden erstellt. In diesem erfolgte die zusammenfassende Transkription.

4 Ergebnisse

Für das Verständnis werden folgend die gesetzlichen Grundlagen erläutert sowie die Ergebnisse der semistrukturierten Interviews zusammengefasst wiedergegeben. Hierdurch wird der Zusammenhang zwischen den gesetzlichen Grundlagen und der praktischen Anwendung auf Grundlage der zu verwaltenden Verschlussachen erkennbar.

4.1 Sicherheitsüberprüfungsgesetze

Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes und die der Länder gelten für die so genannten zuständigen Stellen (SÜG, 1994/22. Dezember 2023, § 1, Abs. 1) auf allen Ebenen der staatlichen Organisationseinheiten. Die zuständigen Stellen sind Behörden, sonstige öffentliche Stellen oder auch private Unternehmen, die mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten betraut sind. Personen, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übernehmen und aufgrund dessen Zugang zu Verschlussachen erhalten, benötigen hierfür eine Sicherheitsfreigabe, die durch eine Sicherheitsüberprüfung erfolgt.

Die Gesetze sehen eine einfache Sicherheitsüberprüfung ab dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH vor (SÜG, 1994/22. Dezember 2023, § 8, Abs 1, Nr. 1). Für den Zugang zu Verschlussachen mit dem Geheimhaltungsgrad VS-GEHEIM ist eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung (SÜG, 1994/22. Dezember 2023, § 9) und für den Zugang zu VS-STRENG GEHEIM eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nötig (SÜG, 1994/22. Dezember 2023, § 10). Die Gesetze sehen bei den Sicherheitsüberprüfungen Ausnahmen im Einzelfall vor. Es kann z.B. von einer einfachen Sicherheitsüberprüfung abgesehen werden, wenn Art und Dauer der Tätigkeit dies zulässt (SÜG NRW, 2022/23. Februar 2022, § 10, Abs. 2) oder eine Sicherheitsüberprüfung der vorhergehenden Stufe für

ausreichend anerkannt wird (SÜG NRW, 2022/23. Februar 2022, § 11, Abs. 1). Eine Sicherheitsüberprüfung mit steigender Sicherheitsfreigabe führt zu einem erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen und der möglichen mitbetroffenen Personen. Im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung wird für die Sicherheitsfreigabe VS-VERTRAULICH die Sicherheitserklärung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden, die Auskunft aus dem Bundeszentral- und dem Gewerbezentralregister sowie dem staatsanwaltlichen Verfahrensregister herangezogen. Entsprechende Anfragen werden zudem an das Bundeskriminalamt, die Bundespolizeibehörde und den Bundesnachrichtendienst gestellt (SÜG, 1994/22. Dezember 2023, § 12 Abs. 1). Erfolgt eine Sicherheitsüberprüfung für die Sicherheitserklärung nach VS-GEHEIM werden zusätzlich die Polizeidienststellen der innegehabten Wohnsitze der betroffenen Personen einbezogen sowie eine Identitätsprüfung durchgeführt (SÜG, 1994/22. Dezember 2023, § 12 Abs. 2). Soll eine Sicherheitsüberprüfung nach VS-STRENG GEHEIM erfolgen, werden zusätzlich zu den aufgeführten Maßnahmen noch Sicherheitsermittlungen durch Einbeziehung von Referenz- und Auskunftspersonen durchgeführt (SÜG, 1994/22. Dezember 2023, § 12 Abs. 3). Im Abstand von fünf Jahren ist die Sicherheitserklärung erneut anzufordern. Nach zehn Jahren muss eine Wiederholungsprüfung erfolgen (SÜG, 1994/22. Dezember 2023, § 17).

Für die Durchführung und Überwachung des personellen Geheimschutzes sehen die Sicherheitsüberprüfungsgesetze die Funktion des Geheimschutzbeauftragten vor (SÜG, 1994/22. Dezember 2023, § 3a, Abs. 1). Diese Funktion leitet das erforderliche Überprüfungsverfahren ein und führt hierzu die erforderlichen Sicherheitsakten (SÜG-AVV, 2018/8. Juni 2022, I. Nr. 6.2). Nach dem Geheimschutzgrundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ müssen die geheimschutzbeauftragten Funktionen bewerten, ob eine entsprechende Sicherheitsüberprüfung für eine Funktion diesem Grundsatz entspricht. Der Grundsatz bedeutet zugleich, dass der sicherheitsüberprüfte Kreis der Personen angemessen für die Organisationseinheit sein muss (Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und die Katastrophenhilfe, 2024, Nr. 9). Ist der Personenkreis klein, der Zugang zu Verschlussachen hat, ist das personelle Schutzniveau hoch.

4.2 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften bzw. die Verschlussachenanordnungen richten sich an die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen der staatlichen Organisationseinheiten, die mit Verschlussachen arbeiten, sowie an die dort tätigen Personen, die Zugang zu Verschlussachen haben (HmbVSA, 2022/28. Februar 2022, § 1). Neben dem personellen bzw. dem organisatorischen Geheimschutz werden auch Vorgaben zum materiellen Geheimschutz in diesen beschrieben.

Die Verschlussachenanweisungen definieren vier Geheimhaltungsgrade. Der Unterschied in der Einstufung von Verschlussachen ergibt sich aus der möglichen Schadensausprägung bei einer unbefugten Kenntnisnahme (VS-Anweisung, 2001, § 7). Die Einstufung von Verschlussachen erfolgt durch eine staatliche Stelle, die hierzu Hinweise in den vorliegenden Anweisungen bzw. Vorschriften erhält (Anlage 1 VSA NRW, 2001, Nr. 2.1 bis 2.4).

Die Verschlussachenvorschriften der Länder beschreiben zudem den Zugang zum Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH. Dieses Verfahren kann bis auf die Verwaltungsebene der (Land-)Kreise und der kreisfreien Städte selbstständig sowie eigenverantwortlich durchgeführt werden. Gemäß der Anlage 7 der Verschlussachenanordnung des Landes Nordrhein-Westfalen können Verschlussachen mit dem Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH Personen zugänglich gemacht werden, wenn diese das Merkblatt zur Kenntnis genommen haben (Anlage 7 VSA NRW, 2001, Nr. 1.1).

4.3 Einstufung und Zugang zu Verschlussachsen

Im Falle einer VS-Einstufung muss schlüssig dargelegt werden, welche Gefährdung, Schäden oder Nachteile für die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder konkret entstehen können, wenn Unbefugte von den Informationen Kenntnis erhalten. Dabei kommt eine VS-Einstufung grundsätzlich nur bei Informationen in Betracht, die die äußere Sicherheit, die auswärtigen Beziehungen oder die innere Sicherheit betreffen (Anlage 1 VSA NRW, 2001, Nr. 1). Die Einstufung von Informationen in den Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH und höher hat neben der personellen Sicherheitsüberprüfung zur Folge, dass kostenintensive materielle Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen (Anlage 1 VSA NRW, 2001, Nr. 2).

Von einer Verschlussache dürfen nur Personen Kenntnis erhalten, die aufgrund ihrer Aufgabenerfüllung Kenntnis haben müssen. Keine Person darf über eine Verschlussache umfassender oder eher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der Aufgabenerfüllung notwendig ist (SÜG, 1994/22. Dezember 2023, § 4 Abs. 1a). Verschlussachsen werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung in folgende Geheimhaltungsgrade eingestuft:

1. STRENG GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann,
2. GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann,
3. VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann,
4. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann. (SÜG, 1994/22. Dezember 2023, § 4 Abs. 2)

Die Anlage 1 der Verschlussachsenanordnung des Landes Nordrhein-Westfalen enthält Hinweise, in welchen jeweiligen Geheimhaltungsgrad Verschlussachsen einzustufen sind. Der (Gesamt-)Alarmplan der Bundeswehr sowie die (Gesamt-)Informationslage des Bundesnachrichtendienstes müssen in den Geheimhaltungsgrad VS-STRENG GEHEIM eingestuft werden. Die Kryptodaten, die für die Verschlüsselung von VS-VERTRAULICH und höher eingestufte Verschlussachsen eingesetzt werden, fallen jedoch „nur“ in den Geheimhaltungsgrad VS-GEHEIM (Anlage 1 VSA NRW, 2001, Nr. 2.1 bis 2.4). Die nachfolgende Grafik stellt den Gesamtkontext dar.

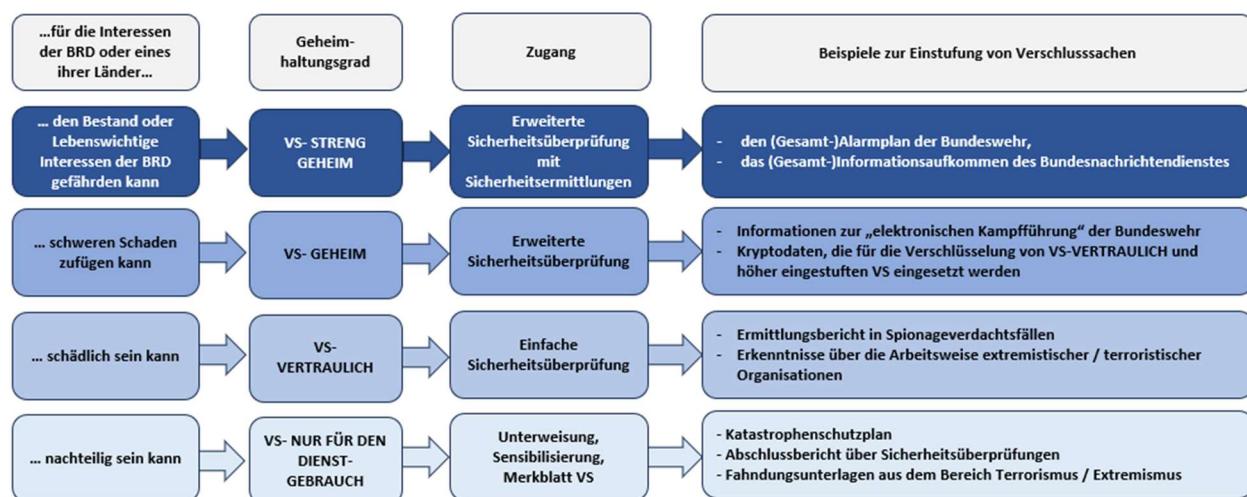


Abbildung 1: Schadensausprägung, Einstufung von Verschlussachsen und Zugang (eigene Darstellung, 2024)

Aus dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ (SÜG, 1994/22. Dezember 2023, § 4 Abs. 1a) ergibt sich, dass Verschlussachen nicht in Gänze an eine zugangsberechtigte Person weitergegeben werden, wenn dies zur Aufgabenerfüllung nicht notwendig ist. Durch die Weitergabe von „Teilinformationen“ einer Verschlussache, kann sich der Geheimhaltungsgrad in eine geringere Einstufung ergeben (VS-Anweisung, 2001, § 8 Abs. 3). Die Änderung des Geheimhaltungsgrades und die Weitergabe der „Teilinformation“ ist nur mit der Zustimmung der herausgebenden Stelle möglich (SÜG NRW, 2022/23. Februar 2022, § 8 Abs. 1). Es empfiehlt sich, eine entsprechende Dokumentation zum Einvernehmen anzufertigen. Dieses regelhafte Vorgehen ermöglicht die Einbindung von Personen zur Aufgabenerfüllung, die zwar eine Sicherheitsfreigabe bzw. Belehrung haben, die aber nicht dem ursprünglichen Geheimhaltungsgrad der Verschlussache entspricht (Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und die Katastrophenhilfe, 2024, Nr. 3).

5 Diskussion

Nachdem die gesetzlichen Grundlagen sowie deren Ausführungen bekannt sind, werden nachfolgend die Grundlagen zur Verfahrensableitung erörtert.

5.1 Geheimhaltungsgrade auf den Ebenen der Verwaltungen

Zur Einstufung von Verschlussachen auf kommunaler Ebene hat das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahr 2022 einen Brief zur Konkretisierung versendet. Aus diesem geht hervor, dass Notfallpläne der Kreise und kreisfreien Städte in den Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH einzustufen sind. In wenigen Einzelfällen kann auch eine Einstufung in den Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH erforderlich sein - zum Beispiel, wenn Notfallkonzepte in einer übergeordneten Instanz gesammelt werden und einen Gesamtüberblick über sensible Bereiche beziehungsweise neuralgische Punkte bieten. (Geheimschutz Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen, Persönliche Mitteilung, 22. Dezember 2022, S. 2)

Die Interviews ergaben, dass der überwiegende verwaltete Geheimhaltungsgrad auf kommunaler Ebene VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH ist. Auf der Ebene der Länder sind die meisten Verschlussachen in den Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH und auf Bundesebene in VS-GEHEIM eingestuft. Eine Weitergabe der Verschlussachen an nachgeordnete staatliche Organisationseinheiten ist möglich, so dass Verschlussachen der angeführten Geheimschutzgrade bis zur kommunalen Ebene gelangen können. Der Geheimhaltungsgrad VS-STRENG GEHEIM wird auf keiner Ebene der befragten Organisationseinheiten verwaltet.

5.2 Betroffene Organisationseinheiten auf kommunaler Ebene

Neben den Krisenstäben sind im alltäglichen Dienst besonders die Ausländerbehörden sowie die Behörden, die gegen die organisierte Kriminalität ermitteln, mit Verschlussachen konfrontiert (Bezirksregierung Düsseldorf, 2024, Nr. 8). Diese Organisationseinheiten halten hierfür Personal vor, welches über die entsprechenden Sicherheitsfreigaben verfügt.

Die Feuerwehr muss im Rahmen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, der Einsatzplanung sowie dem Zivil- und Katastrophenschutz ebenfalls über Personal verfügen, welches Zugang zu Verschlussachen hat. Aufgrund der Organisationsstruktur der Feuerwehr und der ständigen Verfügbarkeit im Einsatzdienst, ist der Personalfaktor zur Besetzung einer Funktion deutlich höher, als in anderen Bereichen der Verwaltung.

Wird eine Verschlussache zur Aufgabenerfüllung weitergeleitet, so muss sich die abgebende Stelle davon überzeugen, dass die annehmende Stelle hierzu berechtigt ist. Diese Feststellung erfolgt auf Grundlage der erteilten, persönlichen Sicherheitsfreigabe (Bezirksregierung Düsseldorf, 2024, Nr. 2). Diese Tatsache

muss in die Planungen zur konkreten Gefahrenabwehr einbezogen und auf örtlicher Ebene organisiert werden.

5.3 Eingriff in die Persönlichkeitsrechte

Eine Sicherheitsüberprüfung greift, wie unter Abschnitt 4.1 dargelegt, mit steigender Sicherheitsfreigabe tiefergehend in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen und der möglichen mitbetroffenen Personen ein. Ab der erweiterten Sicherheitsüberprüfung werden die so genannten mitbetroffenen Personen in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen. Mitbetroffene Personen im Sinne des Gesetzes sind (SÜG, 1994/22. Dezember 2023, § 2, Abs. 2):

- die volljährige Ehegattin oder der volljährige Ehegatte der betroffenen Person,
- die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner der betroffenen Person oder
- die volljährige Partnerin oder der volljährige Partner, mit der oder dem die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft lebt (Lebensgefährtin oder Lebensgefährte).

Die mitbetroffene Person muss der Sicherheitsüberprüfung schriftlich zustimmen (SÜG, 1994/22. Dezember 2023, § 2 Abs. 2). Erfolgt diese Zustimmung nicht, ist die Sicherheitsüberprüfung für die betroffene Person nicht durchführbar.

Ab einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung können Personen mit entsprechender Sicherheitsfreigabe verpflichtet werden, Dienst- und Privatreisen in und durch Staaten, für die besondere Sicherheitsregelungen gelten, der zuständigen Stelle oder der nicht-öffentlichen Stelle rechtzeitig anzugeben (SÜG, 1994/22. Dezember 2023, § 32, Abs. 1). Die Reise kann von der zuständigen Stelle untersagt werden, wenn Anhaltspunkte zur Person oder eine besondere sicherheitsempfindliche Tätigkeit vorliegen, die eine erhebliche Gefährdung durch ausländische Nachrichtendienste erwarten lassen (SÜG, 1994/22. Dezember 2023, § 32, Abs. 2). Ergeben sich bei einer Reise in und durch Staaten, für die besondere Sicherheitsregelungen gelten, Anhaltspunkte, die auf einen Anbahnungs- und Werbungsversuch ausländischer Nachrichtendienste hindeuten können, so ist die zuständige Stelle nach Abschluss der Reise unverzüglich zu unterrichten (SÜG, 1994/22. Dezember 2023, § 38, Abs. 3).

5.4 Ausnahmen zum Zugang zu Verschlusssachen

Die Sicherheitsüberprüfungsgesetze der Länder sehen unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmeregelungen für die jeweiligen Sicherheitsüberprüfungen vor. Der Bund zum Beispiel formuliert in seinem Gesetz mehrere Ausnahmen für eine einfache Sicherheitsüberprüfung. Unter anderem auch, wenn die Betrauung einer Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit unaufschiebbar ist (SÜG, 1994/22. Dezember 2023, 8 Abs. 2 Nr. 1b). Auch die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes sieht eine weitere Ausnahme zum Zugang von Verschlusssachen in Not- und Katastrophenfällen vor (SÜG-AVV, 2018/8. Juni 2022, Zu § 1 Absatz 4 zu Satz 1). Die Anwendung dieser Ausnahmen fällt in den Verantwortungsbereich der Geheimschutzbeauftragten Stelle und ist an viele Randbedingungen geknüpft. Unter anderem wird der Zeitraum der Zugehörigkeit zur Verwaltung, das Alter sowie das Herkunftsland¹ der zu ermächtigen Person berücksichtigt. Eine Belehrung zum Geheimschutz ist weiterhin zwingend notwendig. (Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und die Katastrophenhilfe, 2024, Nr. 5)

Die angeführten Ausnahmen sind nur anwendbar auf einen begrenzten Personenkreis, wenn nicht vorhersehbare Ereignisse eintreten. Daher besteht keine Handlungsoption im Rahmen einer Planung zum personellen Geheimschutz (Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und die Katastrophenhilfe, 2024, Nr. 5).

¹ Staat im Sinne § 13, Abs. 1, Nr. 17 SÜG mit besonderem Sicherheitsrisiko.

6 Fazit

Die Einstufung in den jeweiligen Geheimhaltungsgrad steigt mit der Verwaltungsebene. Dies ergibt sich unter anderem aus der möglichen Vielzahl an „Teilinformationen“, die zusammengeführt werden (SÜG-AVV, 2018/8. Juni 2022, Zu § 9 Absatz 1). Für eine qualitative und zielführende Gefahrenabwehrplanung sowie zur Sicherstellung der Gefahrenabwehrmaßnahmen muss jede Feuerwehr auf Grundlage der örtlichen Verhältnisse sicherheitsüberprüftes Personal vorhalten. Zur Identifikation des Bedarfes müssen die örtlichen Gegebenheiten wie z.B. die Kritischen Infrastrukturen, die lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen sowie mögliche öffentliche bzw. politische Veranstaltungen in Bezug auf einen nötigen Informationsaustausch betrachtet werden. Mit einbezogen werden müssen auch die Vertreterinnen und Vertreter in dem administrativ-organisatorischen sowie die Mitarbeitenden im taktisch-operativem Stab. In Abwägung zum Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen und möglichen mitbetroffenen Person sowie zur Sicherstellung der Geheimhaltungsgrundsätze in Bezug auf den Vorbehalt zur Vorratsüberprüfung (Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und die Katastrophenhilfe, 2024, Nr. 9) sollte ein abgestuftes Konzept unter Einbeziehung der Geheimschutzfunktion auf örtlicher Ebene etabliert werden. Nachfolgende Abbildung soll hierzu Hinweise geben.

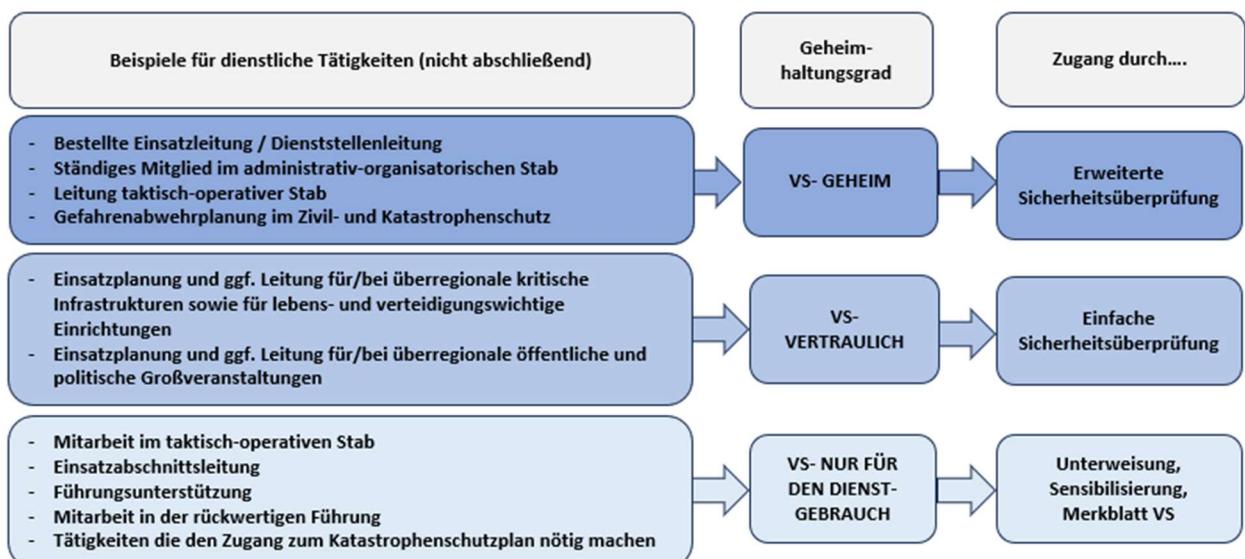


Abbildung 2: Sicherheitsfreigaben aufgrund der dienstlichen Tätigkeiten (eigene Darstellung, 2024)

Im Sinne der Sicherheitsüberprüfungsgesetze sowie zur Sicherstellung des Einsatzerfolges muss die bestellte Einsatzleitung (BHKG, 2015/03. Mai 2024, § 37, Abs. 2) und deren Stellvertretung über eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung verfügen. Sofern die planerischen Aufgaben des Zivil- und Katastrophenschutzes bei der jeweiligen Feuerwehr erfüllt werden, sollte auch für dieses Personal im angemessenen Umfang eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung durchgeführt werden. Die Sicherheitsüberprüfungen von weiteren Funktionsstellen ergeben sich aus den örtlichen Organisationsstrukturen und den örtlichen Gegebenheiten. Zur Sicherstellung des umfänglichen personellen Geheimschutzes sollten zu den oben aufgeführten Funktionsstellen, die Führungsassistentinnen und Führungsassistenten, das Führungshilfspersonal sowie das Personal der rückwärtigen Führung (FwDV 100, 1999, S. 10, Nr. 3.2.2) eine aktenkundige Belehrung gemäß der jeweiligen Verschlussachenanweisungen der Länder erhalten.